

**Satzung zur Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau der Stadt Gera**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausferti- gung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntma- chung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung § 21 Abs. 7 ThürBK i.V.m. Thür. Verordnung über Gefahrenverhü- tungsschau i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 11 ThürKAG	204/2007 vom 13.12.2007	22.01.2007	Nr.4/2008 vom 25.01.2008	26.01.2008	

aktueller Stand: 28.01.2008

**Satzung zur Erhebung von Gebühren  
für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau der Stadt Gera  
(Gefahrenverhütungsschaugebührensatzung)**

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
  - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
  - Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
  - Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.
- (2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) Zur Ermittlung der Gebühr werden nachfolgende Kostensätze zur Anwendung gebracht:
- |  |   |
|--|---|
| (a) Personaleinsatz  | 18,66 Euro pro Person und<br>angefangene halbe Stunde |
| (b) Fahrtkostenpauschale für die<br>An- und Abfahrt zum zu über-<br>prüfenden Objekt | 20,00 Euro pro Fahrzeug                               |
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung in Absatz 1 bildet die Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibungen, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und -wartung.  
Dem Stundensatz für den Personaleinsatz werden die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des zuständigen Fachbereiches einschließlich Zulagen zu Grunde gelegt.

**§  
3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenscheid Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gilt § 11 Abs. 4 ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

#### **Gebührenschild/Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

#### **§ 5**

#### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 6 In Kraft Treten**

...